

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Eichvorschriften für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide

Abschnitt I

Abschnitt I

Innerstaatliche Anforderungen

Allgemein zur Eichung zugelassene Messeinrichtungen

§ 1. (1) Allgemein zur Eichung zugelassen im Sinne des § 1 der Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1983 sind folgende Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide (nachstehend als „Meßeinrichtungen“ bezeichnet):

1. Messeinrichtungen mit 1 l Getreideprober
 2. Messeinrichtungen mit $\frac{1}{4}$ l Getreideprober
- soweit sie den folgenden Bestimmungen genügen.

(2) Die Meßeinrichtungen müssen aus einem Getreideprober, einer Wägeeinrichtung und der „Amtlichen Tafel für Getreideprober, Bauart 1938“, enthaltend den Text des § 7 und des Anhanges dieser Verordnung, bestehen.

(3) ...

§ 1. (1) Allgemein zur Eichung zugelassen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, sind folgende Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide (nachstehend als „Messeinrichtungen“ bezeichnet):

1. Messeinrichtungen mit 1 l Getreideprober
 2. Messeinrichtungen mit $\frac{1}{4}$ l Getreideprober
- soweit sie den Anforderungen des Abschnittes I dieser Verordnung genügen.

(2) Die Meßeinrichtungen müssen aus einem Getreideprober, einer Wägeeinrichtung und der „Amtlichen Tafel für Getreideprober, Bauart 1938“, enthaltend den Text des § 7 und der Anlage I dieser Verordnung, bestehen.

(3) ...

Abschnitt II

Abschnitt II

EWG-Anforderungen

Mechanische Messeinrichtungen, die der besonderen Zulassung bedürfen

§ 9. (1) Zulässig sind Meßeinrichtungen zur Messung der EWG-Schüttdichte von Getreide, die die in der Anlage II festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) Meßeinrichtungen zur Messung der EWG-Schüttdichte von Getreide unterliegen der EWG-Bauartzulassung und sind, wenn sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen, mit dem EWG-Eichstempel zu stempeln.

§ 10. (1) Die EWG-Schüttdichte ist das Verhältnis der in kg ausgedrückten Masse zu dem in hl ausgedrückten Volumen, das für eine beliebige Getreidesorte

§ 9. (1) Zulässig sind Messeinrichtungen zur Messung der Schüttdichte von Getreide, die die in der Anlage II festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) Messeinrichtungen zur Messung der Schüttdichte von Getreide gemäß dieses Abschnittes unterliegen der Bauartzulassung, bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung und sind, wenn sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen, mit dem Eichstempel und den in der Zulassung vorgesehenen Sicherungstempeln zu stempeln.

§ 10. Die Schüttdichte ist das Verhältnis der in kg ausgedrückten Masse zu dem in hl ausgedrückten Volumen, das für eine beliebige Getreidesorte mit einem

Geltende Fassung

mit einem Gerät und nach einem Verfahren entsprechend Abschnitt II dieser Eichvorschriften ermittelt wird.

(2) Als „Bezugswert“ wird die EWG-Schüttdichte bezeichnet, die durch Messung mit einem Normalgerät, das entsprechend der Anlage I gebaut ist und verwendet wird, ermittelt wird. Der Bezugswert wird in kg je hl mit zwei Kommastellen angegeben.

(3) Die Bezeichnung „EWG-Schüttdichte“ darf nur verwendet werden, um eine Getreideeigenschaft zu bezeichnen, die mit Geräten gemessen worden ist, die dem Abschnitt II dieser Eichvorschriften entsprechen.

(4) Das EWG-Normalgerät wird beim Meßtechnischen Dienst der Bundesrepublik Deutschland aufbewahrt. Mindestens alle 10 Jahre werden die einzelstaatlichen Normalgeräte durch Vergleich mit dem EWG-Normalgerät unter Zuhilfenahme eines transportablen Normalgerätes der gleichen Bauart gemäß der Anlage I überprüft und justiert.

(5) Transportable Normalgeräte sind Messgeräte ohne Wägeeinrichtung, deren sämtliche sonstige technische Merkmale mit denen des EWG-Normalgerätes und der einzelstaatlichen Normalgeräte übereinstimmen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Gerät und nach einem Verfahren entsprechend Abschnitt II dieser Eichvorschriften ermittelt wird.

(2) bis (5) entfallen

§ 11. (1) ...

(2) Die Änderungen der den §§ 1 und 9 vorangestellten Gliederungsebenen samt Bezeichnungen, die Änderungen der §§ 1, 9 und 10, die Bezeichnungsänderung des bisherigen Anhangs auf „Anlage I“ sowie die Umbenennung und die Änderungen der Z 1 und der Z 2 lit. a der Anlage II gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X treten mit 1. Dezember 2015 in Kraft. Die bisherige Anlage I tritt mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft.

(3) Messeinrichtungen für die Schüttdichte von Getreide, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Messeinrichtungen zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 71/347/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Messung der Schüttdichte von Getreide, ABl. Nr. L 239 vom 25.10.1971 S. 1, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Bauartzulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht werden.

(4) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richt-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

linie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

(5) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.

entfällt

ANLAGE I**NORMALGERÄTE ZUR MESSUNG DER EWG-SCHÜTTDICHTEN VON GETREIDE****ANLAGE I****ANHANG****TAFELN 1 bis 4****TAFELN 1 bis 4**

Bestimmung der Schüttdichte aus den nach 1 g abgestuften...

Bestimmung der Schüttdichte aus den nach 1 g abgestuften...

ANLAGE II**ANLAGE II****MESSGERÄTE FÜR DIE BESTIMMUNG DER EWG-SCHÜTTDICHTEN VON GETREIDE****Anforderungen an mechanische Messeinrichtungen, die der besonderen Zulassung bedürfen**

1. Die Meßgeräte, mit denen die EWG-Schüttdichte bestimmt wird, besitzen folgende Merkmale:
2. Auf jedem Meßgerät ist ein Eichschild angebracht, das deutlich sichtbar ist und in gut erkennbaren und unauslöschbaren Buchstaben fol-

1. Die Messgeräte, mit denen die Schüttdichte bestimmt wird, besitzen folgende Merkmale:
2. Auf jedem Messgerät ist ein Eichschild angebracht, das deutlich sichtbar ist und in gut erkennbaren und unauslöschbaren Buchstaben folgende

Geltende Fassung

gende Aufschriften trägt:

- a) das Zeichen für die EWG-Bauartzulassung,
- b) ...

Vorgeschlagene Fassung

Aufschriften trägt:

- a) das Zeichen für die Bauartzulassung,
- b) ...